

U-Haft

Landesgericht für Strafsachen
Wien
Empfang am 11.2. APR. 2021 ...Uhr...Min.
...fach, mit ...Blg. ...Aktion
...Hilfschriften



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

19 Bs 75/21z

11221

In der Kanzlei eingelangt
120421
10.30

Das Oberlandesgericht Wien hat durch den Senatspräsidenten Mag. Baumgartner als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Wilder und Mag. Körber als weitere Senatsmitglieder in der Strafsache gegen Dr. Ramin Mirfakhrai und weitere Beschuldigte wegen § 120 Abs 2 StGB und weitere strafbare Handlungen über die Beschwerde des **Julian Hessenthaler** gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 11. März 2021, GZ 352 HR 252/19x-1198, nichtöffentlich den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Beschwerde wird **nicht** Folge gegeben.

Die über Julian Hessenthaler verhängte Untersuchungshaft wird aus den Haftgründen der Flucht- und der Tatbegehungsgefahr gemäß § 173 Abs 1 und Abs 2 Z 1 und 3 lit a und b StPO fortgesetzt.

Die Haftfrist endet am 8. Juni 2021.

B e g r ü n d u n g :

Über den am 15. November 1980 geborenen österreichischen Staatsbürger Julian Hessenthaler wurde nach seiner - in Folge eines Europäischen Haftbefehls (ON 660) - am 10. Dezember 2020, 10.42 Uhr, erfolgten Verhaftung in Berlin (ON 1009), und Bewilligung seiner Auslieferung durch den 4. Strafsenat des Kammergerichts Berlin mit Beschluss vom 22. Februar 2021, Zahl (4) 151 AusLA 80/20 (160/20) (ON 1174 S 13 ff) zur Strafverfolgung teils nachstehend strafbarer Handlungen, sowie seiner Übergabe an die österreichischen Behörden am 9. März 2021, 15.00 Uhr (ON 1193 S 1), und Einlieferung in die Justizanstalt Wien-Josef-

stadt am 10. März 2021, 10.25 Uhr (ON 1194), über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 10. März 2021 (ON 1 S 981 ff) mit Beschluss vom 11. März 2021 (ON 1198) wegen des dringenden Verdachts des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (A./), des Vergehens der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a fünfter Fall StGB (B.), des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB (C.) und des Vergehens des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach § 120 Abs 2 StGB (D.) aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr nach § 173 Abs 1 und Abs 2 Z 1 und 3 lit a und b StPO mit Wirksamkeit bis 25. März 2021 verhängt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Julian Hessenthaler (ON 1201), in der er das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nach dem SMG bestreitet, weil die Aussagen der ihn belastenden Kristina Hermanova und Slaven Krsic in Bezug auf Tatörtlichkeiten und Tatzeitpunkte erheblich voneinander abweichen würden und die Reinsubstanz des Kokain in Abweichung des europäischen Haftbefehls nunmehr mit 70 Prozent angenommen werde. Diese Widersprüchlichkeiten würden zudem dem Spezialitätsgrundsatz, den es aufgrund der von Deutschland erfolgten Auslieferung seiner Person zu beachten gelte, zuwiderlaufen. Der Beschwerdeführer werde insgesamt fälschlich belastet, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien konstruiert, das Verfahren aus den in der Haftbeschwerde angeführten Gründen politisch motiviert. Prof. Schmidt (Anm: Betreiber der Medienplattform EU-Infothek) habe Zeugen, nämlich Slaven Krsic und damit indirekt auch Kristina Hermanova, sowie [REDACTED] [REDACTED] bezahlt, um ihn fälschlich zu belasten. Aufgrund der Weigerung der Staatsanwaltschaft, Julian Hessenthaler entlastende Momente, nämlich die Sachverhalte rund um diese Falschbelastungen sowie rund um eine zwischen Mag. Johann Gudenus und Prof. Schmidt geführte Korrespondenz zu ermitteln, werde sowohl § 3 StPO als auch Art

6 MRK verletzt. Die Untersuchungshaft sei in Bezug auf die angezogenen Urkundendelikte unverhältnismäßig. Der Beschwerdeführer könne bei seiner in Wien lebenden Mutter wohnen, womit der (wohl gemeint) Haftgrund der Fluchtgefahr substituierbar sei.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Die Untersuchungshaft darf nur verhängt oder fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte einer bestimmten Tat dringend verdächtig ist, sohin mit hoher Wahrscheinlichkeit der Täter ist. Ein solcher Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. Dringender Verdacht ist mehr als eine bloße Vermutung und mehr als ein einfacher oder gewöhnlicher Verdacht (*Kirchbacher/Rami*, WK-StPO § 173 Rz 3 mwN). Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens geschlossen werden kann, ein Schuldbeweis ist nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0107304). Es genügt das Vorliegen von Indizien, die zwar nicht allein, jedoch in ihrem Zusammenhang eine logisch und empirisch einwandfreie und tragfähige Begründung der Annahme der Täterschaft darstellen (*Mayerhofer/Salzmann*, StPO⁶ § 173 E 4).

Das Oberlandesgericht geht im Rahmen seiner reformatorisch zu treffenden Entscheidung (§ 174 Abs 4 zweiter Satz StPO; RIS-Justiz RS0116421) - großteils in Übereinstimmung mit der im angefochtenen Beschluss zur Darstellung gelangten Verdachtslage (zu Faktum A.VII. [Überlassen einer geringen Menge Kokain an „Alyona Markarov“ wird vom Oberlandesgericht Wien derzeit kein dringender Tatverdacht angenommen), den Beschluss des vierten Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 22. Februar 2021, Zahl (4) 151 AuslA 80/20 (116/20), [vgl ON 1174 S 13 ff], berücksichtigend - vom Vorliegen eines dringenden Tatverdachts (§ 173 Abs 1 StPO) aus, Julian Hessenthaler habe - zusammengefasst

-

A./ Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain (Wirkstoff: Cocain), in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge überlassen, und zwar

I. dem abgsondert verfolgten Slaven Krsic Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70 Prozent jeweils zu einem Grammpreis von 40 Euro

- 1. in Salzburg im Frühling 2017 250 Gramm;
- 2. in Niederösterreich im Sommer 2018 500 Gramm;
- 3. in Oberösterreich im Dezember 2018 500 Gramm;

II. in Wien jeweils noch festzustellende bzw nachstehende Mengen mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20 Prozent, und zwar

1. Mag. Johann Gudenus Ende April 2017 eine geringe Menge (Hotel Sofitel);

2. zwischen 1. Jänner 2015 und 31. Dezember 2017 in wiederholten Angriffen

- a. Alfred Kopellos eine noch festzustellende Menge,
- b. Peter Stefanov insgesamt zwei Gramm;

3. Viktor Anton im Jahr 2017 ein Gramm und

4. Sascha Wandl zwischen 1. Jänner 2013 und 31. Dezember 2014 in wiederholten Angriffen eine noch festzustellende Menge;

B. in Wien und an anderen Orten von einem noch festzustellenden Zeitpunkt bis Anfang des Jahres 2019 falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunden mit dem Vorsatz besessen, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden nachgenannten falschen, auf Sorina Vatamanu lautenden Dokumente mit sich führte, bevor er sie Anfang des Jahres 2019 Alfred Kopellos übergab, und zwar

I. einen falschen slowenischen Führerschein;

II. einen falschen slowenischen Personalausweis;

C. in Wien am 7. Mai 2019 eine falsche oder verfälschte ausländische öffentliche Urkunde, die durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, nämlich einen gefälschten slowenischen Führerschein, im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht, indem er sich im Zuge einer polizeilichen Verkehrskontrolle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten mit einem auf ihn lautenden falschen bzw verfälschten slowenischen Führerschein zum Nachweis seiner Identität auswies;

D. in Wien zwischen 13. und 17. Oktober 2018 ohne Einverständnis der Sprechenden die Tonaufnahmen nicht öffentlicher Äußerungen von Janaina Ferreira-Marold einem Dritten, für den sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht, indem er in der Nacht von 12. und 13. Oktober im Wiener Hotel „Melia“ heimlich Ton(- und Bild)aufnahmegeräte installierte und damit nicht öffentliche Äußerungen der Genannten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung, Portionierung und wiederholten Konsumtion von Kokain, aufnahm und die Ton(-Bild)aufnahmen an Philip Steidl übergab.

In subjektiver Hinsicht besteht der dringende Verdacht, Julian Hessenthaler habe den genannten Personen vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70 Prozent (Cocain) an Slaven Krsic (A./I.) und mit einem Reinheitsgehalt von 20 Prozent (Cocain) an die unter A.II. angeführten Personen überlassen wollen. Die zur oben genannte Gesamtmenge an Suchtgift führende Qualität (Reinheitsgehalt von einerseits 70 Prozent [A.I.] und andererseits 20 Prozent [A.II.]) der von ihm überlassenen Kokainmengen habe er ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden. Weiters sei es dem Beschuldigten ab der ersten Überlassung auch darauf angekommen, dass auf diese erste, laufend und wiederholt weite-

re vorschriftswidrige Überlassungen von Suchtgift folgen würden. Er habe es dabei zumindest ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, dass er durch diese kontinuierlich wiederkehrenden Weitergaben von Suchtgiftquanten, durch den damit einhergehenden Additionseffekt mit der Zeit eine die Grenzmenge (§ 28b SMG) deutlich um mehr als 25-fache übersteigende Menge an Suchtgift, nämlich mehr als das Doppelte der übergroßen Menge Kokain überlassen werde. Sein Vorsatz habe also den an die bewusst kontinuierliche Tatbegehung geknüpften Additionsvorsatz (RIS-Justiz RS0124018) mitumfasst (A.). Hinsichtlich der beiden falschen, auf Sorina Vatamanu lautenden slowenischen und damit besonders geschützten Urkunden, nämlich ein Führerschein und ein Personalausweis, besteht der dringende Verdacht, Julian Hessenthaler habe es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, diese durch Gesetz inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellte Urkunden, um deren Falschheit er wusste, besessen zu haben, damit sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden, letztlich in einem an Alfred Kopellos übergebenen Koffer befindlichen Urkunden mit sich führte, bevor er sie Anfang des Jahres 2019 an Alfred Kopellos zur Aufbewahrung übergab (B.). Zu Faktum C. besteht der dringende Verdacht, er habe es durch Vorweisen des auf ihn ausgestellten falschen slowenischen Führerscheins, von dessen Fälschung er in Kenntnis war, anlässlich der am 7. Mai 2019 in Wien erfolgten Verkehrskontrolle ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, diese im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich seiner Identität und einer gültigen Lenkerberechtigung, zu gebrauchen. Letztlich besteht zu Faktum D. in subjektiver Hinsicht der dringende Verdacht, er habe es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, ohne Einverständnis von Janaina Ferreira-Marold zwischen 13. und 17. Oktober 2018 Philip Steidl eine Ton(- und Bild)aufnahme nicht öffentlicher Äußerungen der Genannten, nämlich eine Videoaufnahme, die Genannte Kokain bestellend, portionierend und konsu-

mierend zeigt, zu überlassen, wobei er in der Nacht vom 12. auf 13. Oktober 2018 im Wiener Hotel „Melia“ die Videoanlage installierte und diese sodann von Alfred Kopellos betätigen ließ. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung wurde von Ferreira-Marold erteilt (ON 331 S 57).

Danach ist Julian Hessenthaler dringend verdächtig, das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (A.), das Vergehen der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a fünfter Fall StGB (B.), das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB (C.) und das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- und Abhörgeräten nach § 120 Abs 2 StGB (D.) begangen zu haben.

Der dringende Tatverdacht zu A.I. gründet insbesondere auf den belastenden Angaben des Slaven Krsic, der anlässlich seiner Vernehmung als Beschuldigter am 22. Jänner 2021 (ON 1128 S 71 ff) abweichend von seinen bisherigen, Julian Hessenthaler entlastenden Angaben, im Wesentlichen die von Beginn an den Beschwerdeführer belastenden Angaben der Katarina Hermanova (insbesondere ON 404 S 51 ff) im Wesentlichen bestätigte und präzierte. Danach habe er in drei Tranchen Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70 Prozent, und zwar im Frühjahr 2017, im Sommer 2018 und im Dezember 2018 an den jeweils oben angeführten Orten, zu den jeweils oben angeführten Mengen, damit eine die übergroße Menge von Kokain (§ 28a Abs 1 Z 4 SMG: 375 Gramm [bei einer Grenzmenge von 15 Gramm Kokain des § 28b SMG]) mehr als das Doppelte überschreitende Menge, nämlich von rund 875 Gramm (reines) Kokain von Julian Hessenthaler übernommen. Die vom Beschwerdeführer kritisierten Abweichungen in den Angaben des Salven Krsic und der Kristina Hermanova fallen nicht weiter ins Gewicht, zumal der Vorwurf des Überlassens von 133,7 Gramm Kokain an Slaven Krsic Ende Oktober 2019 bzw Anfang November 2019 durch einen im Auftrag des Julian Hessenthaler

15

handelnden Slowenen (Faktum A.III.4. in der Festnahmeanordnung ON 659 S 2 bzw. im Europäischen Haftbefehl ON 659 [vgl zu dieser Überlassung von Suchtgift an Krsic die Angaben der Hermanova in ON 404 S 67 ff), keinen Eingang in den (nunmehr) angefochtenen Beschluss fand.

Es ist auf den historischen Sachverhalt des Überlassens von Kokain an Slaven Krsic durch den Beschwerdeführer abzustellen, nämlich dass er jeweils große Mengen von Kokain in drei Angriffen an Slaven Krsic überlassen haben soll. Abweichungen der Zeugen zu einzelnen Übergabeorte und Übergabezeiten liegen in der Natur von groß angelegten Suchtgiftverfahren. Slaven Krsic ist wohl, da es sich bei ihm um den unmittelbaren „Geschäftspartner“ des Julian Hessenthaler handeln soll, eine genauere Erinnerung zuzubilligen als der auch mit diesen Suchtgiftübergaben befassten Zeugin Kristina Hermanova. Zur Glaubwürdigkeit des Slaven Krsic und der Katarina Hermanova bleibt - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die diesbezüglichen Erwägungen des Beschwerdegerichts in seinem Beschluss vom 11. März 2021, AZ 19 Bs 11/21p, 19 Bs 12/21k, 19 Bs 13/21g, 19 Bs 14/21d, darin BS 17 ff, sowie davor vom 21. Dezember 2020, AZ 19 Bs 254/20x, 19 Bs 290/20s (ON 1053), zu verweisen, die zum integrierten Bestand auch dieses Beschlusses erklärt werden (zur Zulässigkeit dieser Vorgangsweise siehe RIS-Justiz RS0124017 [T3, T4, T6]). Mit Blick auf die aktuelle Strafregisterauskunft des Julian Hessenthaler, die keinen Eintrag aufweist (ON 1193 S 7), haben lediglich die in den vorgenannten Beschlüssen getätigten Ausführungen zum Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe nach dem SMG außer Betracht zu bleiben, Julian Hessenthaler gilt somit als unbescholten.

Das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Argument, Slaven Krsic habe seine belastenden Angaben vor der Entscheidung über eine Bewilligung des Strafvollzugs in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests gemacht, überzeugt nicht (vgl hiezu ON 922; Verurteilung durch das Landesgericht Salz-

burg vom 25. September 2020, AZ 33 Hv 46/20t, wegen - hier relevant und zusammengefasst - Suchtgifthandels im Zeitraum Jänner 2017 bis November 2019 nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe). Denn für diese Entscheidung ist der Anstaltsleiter der Justizanstalt und wird die Staatsanwaltschaft zuständig (§ 156d Abs 1 StVG). Die vom Beschwerdeführer angestellten Erwägungen, Slaven Krsic und damit indirekt Katarina Hermanova (als seine damalige Freundin) hätten von Zahlungen des Prof. Schmidt (EU-Infothek) profitiert und sodann Julian Hessenthaler belastende Angaben in Bezug auf das Überlassen von (über)großen Mengen von Kokain getätigt, lassen sich aus den von ihm ins Treffen geführten Fundstellen (ON 373 S 157 ff [Beschuldigtenvernehmung des Slaven Krsic vom 20. November 2019], ON 440 S 1 ff [Beschuldigtenvernehmung des [REDACTED] vom 4. Dezember 2019]) gerade nicht herauslesen. Auch seine Behauptung, von der „Novomatic“ zur Bekämpfung des illegalen Glückspiels erhaltene Gelder seien an [REDACTED] und Krsic ausbezahlt worden, damit diese Julian Hessenthaler belasten, steht für sich und überzeugt nicht im Geringsten. Allein die Verurteilung des Slaven Krsic zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe und der Katarina Hermonava zu einer teilbedingten achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe (bei einer Überhaft von rund neun Monaten zu Letztgenannter) spricht gegen eine Falschbezeichnung durch die beiden.

Die unter A.II. angeführten Suchtgiftquanten fallen mit Blick auf die zu A.I. genannten Mengen von Kokain nicht weiter ins Gewicht. Der Vollständigkeit halber bleibt zur Faktengruppe A.II. auf die Julian Hessenthaler insoweit belastenden Angaben des Mag. Johann Gudenus (ON 658 S 87), Alfred Kopellos (ON 417 S 105), Viktor Anton (ON 496 S 61 [0,2 Gramm Reinsubstanz]), Peter Stefanov (ON 496 S 451 [0,4 Gramm Reinsubstanz]) und Sascha Wandl (ON 643) zu verweisen, wobei sich die Genannten insofern auch selbst belasten, vorschriftswidrig Suchtgift konsumiert zu haben. Ob es tatsächlich auch zur Überlassung von

19

Suchtgift an „Alyona Makarov“ gekommen ist, ist zur Beurteilung der Julian Hessenthaler anlastenden strafbaren Handlung nach dem SMG irrelevant. Der vom Erstgericht ins Treffen geführte Gesprächsmitschnitt zwischen Julian Hessenthaler und Mag. Gudenus (ON 1123 S 9) reicht nicht aus, um einen dringenden Tatverdacht zum Überlassen von Suchtgift durch Julian Hessenthaler an „Alyona Makarov“ zu begründen.

Unverständlich bleibt die Beschwerdekritik zur Faktengruppe A.II., wonach der Annahme eines dringenden Tatverdachts der Umstand entgegenstehen soll, dass genaue Mengen hinsichtlich der von Julian Hessenthaler überlassenen Mengen an Kokain noch nicht festgestellt worden seien.

Seine - die insoweit zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts (samt zitierter Judikatur) im angefochtenen Beschluss ON 1198 S 5 ff völlig ignorierende - Argumentation, das Erstgericht missachte den Auslieferungsbeschluss des vierten Strafse-nats des Kammergerichts Berlin, Zahl (4) 151 AuslA 80/20 (116/220), indem dem Spezialitätsgrundsatz keine Bedeutung zu-gemessen werde, überzeugt nicht.

Der Grundsatz der Spezialität (§ 31 EU-JZG, § 70 ARHG) be-zieht sich stets auf die Tat als tatsächlichen Lebenssachver-halt (RIS-Justiz RS0087147 [T3]). Es darf also nur jener histo-rische Lebenssachverhalt eine Strafverfolgung der übergebenen Person in Österreich auslösen, der Gegenstand des Europäischen Haftbefehls ist. Jener Sachverhalt, der der Strafverfolgung in Österreich zu Grunde liegt, und jener, auf den sich der Europä-ische Haftbefehl bezieht, müssen übereinstimmen (Identität der Tat). Unter Wahrung der Tatidentität ist auch eine rechtliche Beurteilung der Tat im österreichischen Strafurteil zulässig, die von der (juristischen) Qualifikation im Europäischen Haft-befehl abweicht (12 Os 105/19m; RIS-Justiz RS0087147 [T4]; *Hin-terhofer* in WK² EU-JZG § 31 Rz 13 f; ebenso *Göth-Flemmich* in WK² ARHG § 70 Rz 6). So lässt der EUGH Abweichungen „hinsichtlich

der zeitlichen und örtlichen Einordnung der Straftat“ zu, wenn diese „weder deren Art ändern noch zu einer Ablehnung der Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls führen würden“ und akzeptiert Änderungen hinsichtlich des Tatgegenstands (vgl. *Hacker* in *Schomburg/Lagodny IRG⁶ § 83h Rz 3*). Mit Blick auf die Übereinstimmung des überlassenen Suchtgifts, nämlich Kokain (und zwar unabhängig von dessen Reinheitsgehalt [vgl. RIS-Justiz RS0098487 [T10]]) an nur einen Übernehmer, nämlich Slaven Krsic in (qualifiziert anzunehmenden) drei Angriffen im Ausmaß von über 1.000 Gramm (vgl. RIS-Justiz RS0088302), verschrägt der Beschwerdeführer, die von Krsic und Hermanova unterschiedlich beschriebenen Tatzeitpunkte und Tatorte hinderten eine Verfolgung des Beschwerdeführers, insbesondere in Hinblick auf den zum Europäischen Haftbefehl angenommenen Beginn des Tatzeitraums mit Frühjahr 2018 [ON 660 S 2 [A.III.1 – hier A.I.1.], zumal sich im Europäischen Haftbefehl zu den Suchtgiftübergaben an Krsic die Tatorte Salzburg und andere Orte Österreichs finden. Die Tatzeit ist nämlich nur dann ein wesentliches Identitätsmerkmal der Straftat, wenn sie die Übereinstimmung zwischen Anklage und Urteil tatsächlich bestimmt, somit sonst gemessen am übrigen kongruenten individualisierten Geschehen zweifelhaft wäre, ob Anklage (hier: Europäischer Haftbefehl) und Urteil dasselbe Tun erfassen (vgl. RIS-Justiz RS0098697, RS0099648, RS0098557; vgl. auch RIS-Justiz RS0113142 [T6]).

Mit seiner weiteren Argumentation, Philip Steidl (ON 678, AS 297 ff), Dr. Mirfakhrai (ON 812) und Oliver Ribarich (ON 890 AS 75 ff) hätten verneint, jemals Suchtgift vom Beschwerdeführer bezogen zu haben, sowie, dass der Julian Hessenthaler insoweit belastende Zeuge Sascha Wandl aus mehreren Gründen unglaubwürdig sei, übersieht der Beschwerdeführer, dass sich ein dringender Tatverdacht zu den im (europäischen) Haftbefehl unter Faktum A.I. (Überlassen von wöchentlich zumindest 10 Gramm Kokain brutto von 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2015 an Dr. Mirfakhrai) und A.II. (Überlassen von monatlich 10 Gramm Kokain brutto

an Philip Steidl und Vesna Radosaljevic von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2015) angeführten Tathandlungen (ON 659 S 1 f) im angefochtenen Beschluss gar nicht findet. Die ins Treffen geführte Falschbezeichnungstendenz des Sascha Wandl, weil dieser (auch) auf Grundlage einer Zeugenaussage des Julian Hessenthaler im Verfahren des Landesgerichts Krems an der Donau, (ergänzt:) AZ 35 Hv 8/18x, zur Verurteilung gelangt sei, überzeugt schon mit Blick auf den rechtskräftigen Freispruch des Sascha Wandl vom Vorwurf der Verleumdung nicht (vgl in diesem Sinne bereits S 19 unten f in AZ 19 Bs 19 Bs 11/21p, 19 Bs 12/21k, 19 Bs 13/21g, 19 Bs 14/21d des Oberlandesgericht Wien).

Zur Gegründetheit des dringenden Tatverdachts zu Fakten B. bis D. (die im europäischen Haftbefehl Fakten F. bis H. entsprechen) ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf den zuletzt ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 11. März 2021, AZ 19 Bs 11/21p, 19 Bs 12/21k, 19 Bs 13/21g, 19 Bs 14/21d, S 28 bis 31 zu verweisen, in seinen darauf Bezug nehmenden Ausführungen zum integrierten Bestandteil auch dieses Beschlusses erklärt werden. Zuzustimmen bleibt dem Beschwerdeführer lediglich, dass diese Fakten für sich allein nicht hafttragend wären. Als Neuerung (§ 89 Abs 2b erster Satz StPO) war zum Faktum C. zu ergänzen, dass auch das Straferkenntnis wegen Fahrens ohne gültige Lenkerberechtigung (VstV/919300805130/2019 [ON 1149 S 63 f]) einer Strafverfolgung des Julian Hessenthaler nicht entgegensteht. Denn das Straferkenntnis umfasst nicht das Fahren mit einem totalgefälschten slowenischen Führerschein. Somit liegt kein Verstoß gegen Art 4 7. ZPMRK vor (RIS-Justiz RS0119073; *Thienel/Hauenschild*, JBl 2004, 69).

Die subjektiven Tatseiten erhellen aus der jeweiligen objektiven Vorgehensweise (RIS-Justiz RS0098671).

Der Beschwerdeführer verkennt mit seinen Erwägungen zu einer politisch motivierten Strafverfolgung, dass weder die Herstellung noch die Zugänglichmachung des auf Ibiza angefertigten

Videomaterials vom gegenständlichen Beschluss umfasst sind.

Beschwerdegegenständlich ist ausschließlich der oben beschriebene, gegen Julian Hessenthaler bestehende dringende Tatverdacht und nicht allfällige, in keinem Konnex zu diesem Tatverdacht stehende, vom Beschwerdeführer behauptete strafbare Handlungen Dritter. Es bleibt dem Beschwerdeführer weiters unbenommen, im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Beweisanträge (§ 55 StPO) zu stellen und gegen insoweit abschlägige Entscheidungen Rechtsmittel zu erheben. Erwägungen dahingehend anzustellen, wer aus welchen Gründen Interesse daran habe, ihm zu schaden, erscheinen demgegenüber wenig zielführend. Die behaupteten Verletzungen des § 3 StPO und Art 6 MRK lassen sich nicht auszumachen.

Letztlich haben weder der Verdacht der versuchten Erpressung noch der Verdacht der Fälschung besonders geschützter Urkunden in Bezug auf eine Reisepasskopie der Alyona Makarov Eingang in den angefochtenen Beschluss gefunden, sodass die darauf bezogene Beschwerdeargumentation ihr Ziel verfehlt.

Ausgehend von der zur Darstellung gelangten dringend einzustufenden Verdachtslage ist sowohl der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 173 Abs 2 Z 1 StPO als auch der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr in Ausformung des § 173 Abs 2 Z 3 lit a und b StPO gegeben. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführer gelangte der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht zur Anwendung.

Fluchtgefahr ist gegeben, weil Julian Hessenthaler bereits - offenbar mit Blick auf die in Ibiza angefertigten Ton- und Bildaufnahmen - vor Einleitung des Ermittlungsverfahren trotz Inlandsbezug (Wohnung 1220 Wien, Kratochwjlstraße) seinen Wohnsitz vor den österreichischen Behörden geheim hielt, indem er dort nicht zur Anmeldung gelangte (vgl Zeugin Konrad-Fuchs ON 184; ON 417 S 219 ff, ON 443 S 1 bis 7; ON 515 S 1 ff, ON 657 S 7). Gesellschafter der Firma Konsic GmbH waren Rechtsanwalt

Giese (dieser bis 11. Juli 2019 [Veröffentlichung des Ibiza Videos am 17. Mai 2019]) und Julian Hessenthaler, der auch Geschäftsführer der Konsic GmbH war und ist (ON 280 S 33; vgl auch deutsches Handelsregister). Nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos entwickelte der Beschwerdeführer eine rege Reisetätigkeit (Deutschland, Schweiz, Frankreich, Spanien [vgl Zeugenvernehmungen Kopellos, Radosaljevic, Reinisch]). Seine Münchner Adresse in der Bally-Prell Straße war eine reine Meldeadresse, die Post ließ er sich ungeöffnet (teils) in die Kratochwjlstaße nachschicken. Auch für die Firmenadresse der Konsic GmbH in München (Sonnenstraße 6) soll er keinen Schlüssel gehabt haben. Telefonnummern für Hessenthaler bzw die Konsic GmbH wurden von Rechtsanwalt Giese besorgt, die Verträge sind auf den Namen Giese gelaufen (ON 700 S 4 ff; Zeugenvernehmung Rechtsanwalt Giese ON 700 S 15 ff). Im Oktober 2019 verlegte der Beschwerdeführer den Firmensitz der Konsic GmbH von München nach 10627 Berlin, Wilmersdorfer Straße 122-123 (deutsches Handelsregister), es handelte sich um eine Briefkastenadresse (ON 667 S 11). Ab 1. November 2019 war Julian Hessenthaler in Berlin, Kreuzstraße 10 gemeldet (ON 336), ab 21. Februar 2020 in Berlin, Eichkampstraße 92 (ON 589), ON 667 S 3, ON 834). Julian Hessenthaler vermeinte wiederholt, aufgrund des Ibiza-Videos gefährdet zu sein (vgl beispielsweise ON 433), Schutzmaßnahmen waren seitens der deutschen Polizei nicht geplant (ON 722). Die Website der Konsic GmbH ist seit längerem offline (Internetrecherche). Anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmung per Zoom im Verfahren AZ 35 Hv 8/18x des Landesgerichts Krems an der Donau im Verfahren gegen Sascha Wandl vermied er jeden Hinweis auf seinen tatsächlichen Aufenthaltsort (ON 947 S 15 f). Teils bekundete er, zur Vernehmung im gegenständlichen Ermittlungsverfahren bereit zu sein (ON 194, ON 482), andererseits, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen (ON 6, ON 22, ON 336, ON 433, ON 550, ON 581; vgl insofern auch seine an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gerichtete Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde ON 508 S 51). Die

Durchsuchung der Räumlichkeiten an der Meldeadresse Einkampstraße 92, Berlin, am 10. Dezember 2020 erbrachte, dass Julian Hessenthaler ein paar Mal an der Adresse anwesend gewesen sein soll, jedoch nicht dort gewohnt habe und hatte er anlässlich seiner Festnahme in Berlin auch keinen Schlüssel für diese Meldeadresse bei sich (ON 1175 S 29 ff).

Diese Anstrengungen, seinen tatsächlichen Aufenthaltsort durch Scheinmeldungen geheim zu halten, seine rege Reisetätigkeit und der Umstand, dass er sich anfänglich des Jahres 2020 dem Tatvorwurf nach § 28a Abs 1 und Abs 4 Z 3 SMG ausgesetzt sah, stellen in Zusammenschau mit dem Umstand, dass ihm die Verwendung von falschen Urkunden zur Identitätsverschleierung - siehe dazu vorne B./ und C./ - und von Aliasidentitäten nicht fremd sein soll (Thaler, Surkov [vgl Zeugeninnen Fuchs-Konrad ON 184, Irena Petkova ON 678 S 309, Sascha Wandl ON 30 S 17, Irena Markovic-Wischenbart ON 50 S 75 [j.thaler1980@gmail.com]]) und ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe auch ein konspiratives Verhalten (vgl insofern den am 25. August 2019 mit Dr. Mirfakhrai geführten Chat zur Verwendung von Lyca[mobile]; 678 S 677) nicht unbekannt ist, just jene bestimmten Tatsachen dar, die die Gefahr evident erscheinen lassen, dass er sich zumindest ab Beginn des Jahres 2020 bis zu seiner Verhaftung in Berlin verborgen hielt und dies - auf freien Fuß gesetzt - auch wieder tun werde, um sich - mit Blick auf die hohe Strafdrohung des § 28 Abs 4 SMG - dem gegenständlichen Strafverfahren zu entziehen.

Der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr nach § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO liegt vor, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde ungeachtet des wegen einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Straftat gegen ihn geführten Strafverfahrens eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete Straftat mit schweren Folgen. Der Begriff der „schweren Folgen“ umfasst über die tatbestandsmäßigen Folgen hinaus alle konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklich-

keit. Dabei sind Art, Ausmaß und Wichtigkeit aller effektiven Nachteile sowohl für den betroffenen Einzelnen als auch für die Gesellschaft im Ganzen, der gesellschaftliche Störwert einschließlich der Eignung, umfangreiche und kostspielige Abwehrmaßnahmen auszulösen und weitreichende Beunruhigung und Besorgnisse herbeizuführen, zu berücksichtigen (*Kirchbacher/Rami* WK-StPO Rz 43).

Die Variante des § 173 Abs 2 Z 3 lit b StPO verlangt neben einer Anlasstat und einer gegen das selbe Rechtsgut gerichteten strafbaren Handlung mit nicht bloß leichten Folgen als Prognosestat eine Zusatzbedingung, nämlich dass der Angeklagte entweder wegen einer solchen strafbaren Handlung bereits verurteilt worden ist, oder nicht nur wegen einer, sondern „wiederholter“ oder „fortgesetzter“ strafbarer Handlungen im dringenden Tatverdacht steht (*Kirchbacher/Rami*, WK-StPO § 173 Rz 45).

Da der Gesetzgeber das den verschiedenen Suchtgiften innewohnende individuelle Gefährdungspotenzial bereits durch § 1 der Suchtgiftgrenzmengenverordnung iVm § 28b SMG berücksichtigt (RIS-Justiz RS0102874), ist schon der fallaktuelle Vorwurf des vorschriftswidrigen Überlassens von jeweils die 21,6 fache der Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Suchtgiftquanten in einem Zeitraum von einem halben Jahr (A./I.2. und 3.) als Straftat mit schweren Folgen zu qualifizieren (siehe auch *Nimmervoll*, *Haftrecht*³ Rz 700, 733 [„zumindest“]). Weiters erhellt aus dem Handel mit derart großen Suchtgiftmengen eine hohe kriminelle Energie und Tatgeneigtheit des Beschwerdeführers sowie seine Gleichgültigkeit in Bezug auf die Gefährdung von Leib und Leben von Menschen aus finanziellem Eigennutz, liegen doch die evidenten nachteiligen Folgen für Konsumenten und deren Familien, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes auf der Hand. Es ist konkret zu befürchten, er werde auf freiem Fuß zur Finanzierung seines Lebensunterhalts bzw Aufbesserung seiner finanziellen Situation bei einem aufgrund seiner Flucht nicht nachvollziehbaren und auch unbescheinigt gebliebenen monatlichen Einkommen von 1.000 Euro bei bestehenden hohen Verbindlichkei-

ten (300.000 bis 400.000 Euro laut Beschuldigtenvernehmung vom 11. März 2021 [ON 1197; vgl demgegenüber noch die unbescheinigt gebliebene Behauptung im Schriftsatz ON 1066 S 87, wonach die Konic GmbH im Jahr 2020 180.000 Euro erwirtschaftet habe), ungeachtet des gegen ihn wegen einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Straftat geführten Strafverfahrens weitere strafbaren Handlungen mit schweren bzw mit nicht bloß leichten Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind wie die ihm vorgeworfen wiederholten Suchtgiftweitergaben. Aus dem Akteninhalt erhellt nämlich insgesamt eine seit Jahren getrübe Finanzlage des Julian Hessenthaler. Dies indiziert zunächst eine an seine Mutter gerichtete SMS vom 4. Oktober 2017 des Inhalts „Langsam kann ich mir einen strick u eine hohen ast suchen“ sowie vom 17. November 2017 des Inhalts „Ich will sterben. Diese roten idioten kommen bzgl geld nicht weiter. Schaut nicht sehr gut aud“ und „Das ist dann ein halbes himmelfahrtskommando. Aber was bleibt mir übrig. Steh so an der wand das muss egal wie riskant. Könnte kotzen“ (ON 1074 S 129; zur Zulässigkeit der Verwertung dieses Beweismittels vgl RIS-Justiz RS0130052). Die Zeugin Eveline Fuchs-Konrad gab an (ON 184), dass ihr der von der Konic GmbH nicht bezahlte Lohn - die Frau war bis Mai 2019 für die Konic tätig - in Höhe von 7.000 Euro durch Vesna Radosaljevic im August 2019 größtenteils ausgeglichen worden sei. Letztgenannte gab wiederum an, dass sie nach dem Ausscheiden der Konrad-Fuchs für die Konic GmbH tätig gewesen sei, sie ihr Honorar jedoch bis August 2020 nicht erhalten habe. Hessenthaler soll zudem (vgl die Angaben des Krsic ON 1128 S 71 ff) ein ihm gewährtes Darlehen in Höhe von 10.000 Euro mit der ersten Kokainlieferung im Frühjahr 2017 zurückbezahlt haben. Im Februar 2019 soll ein von Georg Kraus ein Jahr zuvor an Hessenthaler gewährtes Darlehen in Höhe von 70.000 Euro fällig geworden sein (vgl WhatsApp Nachricht ON 1131 S 7 [„im Februar ist das Jahr vom 70000 Darlehn auch vorbei“ mit Antwort von Hessenthaler „Ja weiß ich. Anfang märz 19. Im kopf. Sollten v spiegel im jan ausgezahlt werden. Somit denke ich

problemlos“ iZm ON 1131 S 23 und S 33). Ein weiteres Darlehen in Höhe von 20.000 Euro soll Julian Hessenthaler von Georg Krauss am 18. Mai 2018 erhalten haben (Zeugenvernehmung Roland Kraus ON 1131 S 15 ff; Darlehensvertrag S 35). Diese seit Jahren währende triste finanzielle Situation lässt die Gefahr evident erscheinen, der Beschwerdeführer werde - auf freien Fuß gesetzt - seine kriminellen Machenschaften rund um Kokain wieder aufnehmen, zumal der qualifizierte Verdacht des Überlassens großer Mengen von Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70 Prozent auf seine tiefe Verstrickung zu Suchtgiftkreisen hinweist und zwar zu solchen, die auch große Mengen bereitstellen können, wobei Slaven Krsic Serbien als Herkunftsland des Kokains vermutet (ON 1128 S 71).

Der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr - der im Übrigen auch nicht der prozessualen Unschuldsvermutung widerstreitet - stellt eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten gefährlicher Straftäter dar.

Fallaktuell ist schon der Haftgrund der Fluchtgefahr ob der Dauer seiner Flucht von nahezu einem Jahr so gewichtig, dass die Untersuchungshaft durch gelindere Mittel des § 173 Abs 5 StPO nicht wirksam substituiert werden kann.

Eine Unverhältnismäßigkeit der seit 11. März 2021 währenden Untersuchungshaft zur Bedeutung der Sache und zu der im Falle eines Schuldspruchs zu erwartenden Strafe liegt angesichts des in Rede stehenden Strafrahmens einer Freiheitsstrafe von einem bis fünfzehn Jahren (§ 28a Abs 4 Z 3 SMG) nicht vor, wobei die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht ebenso wenig wie die einer bedingten Entlassung Gegenstand einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 173 Abs 1 StPO ist (EvBl 2006/93).

Vor einer allfälligen Fortsetzung der Untersuchungshaft hat eine Haftverhandlung stattzufinden, sofern nicht einer der in § 175 Abs 3, 4 oder 5 StPO erwähnten Fälle eintritt.

Es war daher der Beschwerde ein Erfolg zu versagen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 19, am 8. April 2021

Mag. Anton Baumgartner
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Gesehen :
Der Präsident des Landesgerichtes
für Strafsachen Wien
am 12. APR. 2021

